

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Innomotion: die Innomotion Group B.V. bzw. die Innomotion Sales B.V. bzw. die Innomotion Solutions B.V., mit Sitz in NL-7051 EA Varsseveld, Valutaweg 8, bzw. ein verbundenes Unternehmen.
- 1.2 Gegenpartei: die juristische oder natürliche Person, mit der Innomotion einen Vertrag über die Lieferung von Produkten, die Durchführung von Projekten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Erbringung einer beliebigen anderen Leistung schließt oder mit der Innomotion über den Abschluss eines solchen Vertrags verhandelt.
- 1.3 Parteien: Innomotion und die Gegenpartei.
- 1.4 Vertrag: jede Vereinbarung, die zwischen Innomotion und der Gegenpartei zustande kommt, ebenso wie alle (rechtlichen) Aktivitäten zur Vorbereitung und Ausführung dieser Vereinbarung.
- 1.5 Produkt(e): die von Innomotion an die Gegenpartei gelieferten oder zu liefernden Artikel ohne Montage, Installation, Programmierung und/oder Wartung.
- 1.6 Projekt(e): die Annahme eines Werks sowie die vereinbarte Montage, Bearbeitung eines Produkts (mehrerer Produkte) und Programmierung und/oder Anpassung von Software eines Produkts (mehrerer Produkte).
- 1.7 Dienstleistung(en): die von Innomotion für die Gegenpartei erbrachten oder möglicherweise zu erbringenden Dienstleistungen, die aus Wartungs-, Reparatur-, Überholungs- und/oder Montagearbeiten und/oder der Installation eines Produkts (mehrerer Produkte) bestehen.

Artikel 2: Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen, Beratungen, Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten, die Durchführung von Projekten und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Innomotion und der Gegenpartei.
- 2.2 Die vorliegenden Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf solche mit Innomotion geschlossenen Verträge, für deren Ausführung Innomotion auf Dritte zurückgreifen muss.
- 2.3 Innomotion lehnt die Anwendbarkeit von (Liefer-)Bedingungen der Gegenpartei ausdrücklich ab. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien nebeneinander anwendbar sein, haben im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Innomotion und der anderen Partei die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Innomotion Vorrang.
- 2.4 Die Gegenpartei, mit der einmal ein Vertrag auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossen wurde, erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bedingungen auch auf spätere zwischen der Gegenpartei und Innomotion zu schließende Verträge Anwendung finden.
- 2.5 Ergänzungen zu oder Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn Innomotion diese

schriftlich ausdrücklich akzeptiert hat. Die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in diesem Fall uneingeschränkt in Kraft.

- 2.6 Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag beziehungsweise die Auftragsbestätigung einander widersprechende Bestimmungen enthalten, haben die in dem Vertrag/der Auftragsbestätigung enthaltenen Bestimmungen Vorrang.
- 2.7 Bestehen Unklarheiten bei der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ergibt sich zwischen den Parteien eine Situation, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, hat die Auslegung beziehungsweise Beurteilung der Situation „im Lichte“ dieser Bestimmungen zu erfolgen.
- 2.8 Sollte Innomotion nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangen, bedeutet dies nicht, dass diese keine Anwendung finden oder dass Innomotion in irgendeinem Maße das Recht verliert, in anderen Fällen sehr wohl die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu verlangen.
- 2.9 Wenn und soweit ein beliebiger Teil beziehungsweise eine beliebige Bestimmung dieser Bedingungen unvereinbar mit einer beliebigen zwingenden Bestimmung des nationalen oder internationalen Rechts ist, gilt dieser Teil oder diese Bestimmung als nicht vereinbart, mit der Maßgabe, dass diese Bedingungen im Übrigen weiterhin gelten. Die Parteien werden in einem solchen Fall beratschlagen, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die die unvereinbare Bestimmung ersetzt und die dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich Rechnung trägt.
- 2.10 Innomotion weist jedes Verbot der Verpfändung von Forderungen, das die Gegenpartei Innomotion möglicherweise auferlegt, ausdrücklich zurück.
- 2.11 Bei internationalen Verträgen werden Handelsklauseln, die in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Verträgen oder anderweitig verwendet werden, im Einklang mit den von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (ICC Incoterms) in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Fassung ausgelegt.

Artikel 3: Kostenvoranschläge und Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Die von Innomotion bereitgestellten Kostenvoranschläge, Angebote, Ergebnisse, Fristen, Zeitpläne usw. sind gänzlich unverbindlich, lediglich allgemeiner Natur und für Innomotion in keiner Weise bindend, sofern nicht anders angegeben. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote und Kostenvoranschläge 30 (dreißig) Tage lang gültig.
- 3.2 Kostenvoranschläge und Angebote werden sorgfältig erstellt und basieren auf den von der Gegenpartei bereitgestellten Informationen und Unterlagen. Innomotion darf von der Richtigkeit aller von der

Gegenpartei bereitgestellten Informationen und Unterlagen ausgehen.

- 3.3 Jedes Angebot oder jeder Kostenvoranschlag basiert auf der Annahme, dass Innomotion den Vertrag unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten ausführen kann.
- 3.4 Innomotion ist nicht an ihre Kostenvoranschläge oder Angebote gebunden, wenn die Gegenpartei nach vertretbarer Betrachtung erkennen kann, dass die Kostenvoranschläge oder Angebote oder ein Teil davon einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthalten/enthält.
- 3.5 Ein Kostenvoranschlag oder Angebot verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot oder der Kostenvoranschlag bezieht, nicht mehr verfügbar ist.
- 3.6 Innomotion kann ohne Angabe von Gründen einen Auftrag, ein Projekt oder eine Dienstleistung ablehnen oder die Bestätigung an Bedingungen knüpfen.
- 3.7 Weicht die Annahme von dem von Innomotion unterbreiteten Angebot ab, ist Innomotion nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht mit diesem abweichenden Inhalt zustande, es sei denn, Innomotion hat die Abweichung schriftlich akzeptiert.
- 3.8 Der Vertrag kommt durch eine mündliche oder schriftliche Bestellung oder Auftragserteilung an Innomotion und deren schriftliche Annahme durch Innomotion oder durch die Ausführung der Bestellung oder des Auftrags zustande.
- 3.9 Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass die tatsächlichen Umstände eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags verhindern oder zu verhindern drohen, werden die Parteien rechtzeitig über eine Änderung des ursprünglichen Kostenvoranschlags beziehungsweise Vertrags beratschlagen.

Artikel 4: Preise

- 4.1 Die von Innomotion angegebenen Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer, Frachtkosten und anderer staatlich auferlegter Steuern und Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Preise basieren auf einer Lieferung ab Werk gemäß den am Tag des Angebots geltenden Incoterms, sofern nicht in den Bedingungen anders geregelt. „Werk“ bezeichnet das Betriebsgelände von Innomotion. Innomotion ist berechtigt, der Gegenpartei Verpackungs- und Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Die von Innomotion angegebenen Preise und unterbreiteten Angebote verstehen sich vorbehaltlich externer Veränderungen, wie beispielsweise Veränderungen bei den (selbstkosten-)preisbestimmenden Faktoren, was auch dann gilt, wenn diese Veränderungen auf vorhersehbaren Umständen beruhen. Zu den (selbstkosten-)preisbestimmenden Faktoren gehören beispielsweise: Anstieg der Versicherungsprämie(n), Anstieg bei Materialien oder Dienstleistungen, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, Anstieg bei Versandkosten, Löhnen, Lohnnebenkosten,

Sozialversicherungen oder bei mit anderen Arbeitsbedingungen verbundenen Kosten, Einführung neuer und Erhöhung bestehender staatlicher Steuern/Abgaben auf Rohstoffe, Energie, eine wesentliche Änderung der Wechselkurse oder ganz allgemeinen Umstände, die mit den vorstehenden Faktoren vergleichbar sind. Wenn Innomotion den Preis des Produkts um mehr als 10 % im Vergleich zum Rechnungsbetrag erhöht, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, die Preiserhöhung ist gesetzlich bedingt.

- 4.3 Die Preise von Innomotion können jährlich um einen Inflationsausgleich angepasst werden, ohne dass die vorherige Zustimmung der Gegenpartei erforderlich ist.
- 4.4 Der Vertrag beinhaltet die Befugnis von Innomotion, von ihr verrichtete Mehrarbeit gesondert in Rechnung zu stellen, sobald ihr der dafür zu berechnende Betrag bekannt ist. Als Mehrarbeit gilt alles, was von Innomotion in – gegebenenfalls schriftlich festgehaltener – Absprache mit der Gegenpartei während der Ausführung des Vertrags über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht wird oder über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Arbeiten hinaus geleistet wird.
- 4.5 Wenn und soweit die Mehrarbeit die ausdrücklich festgelegten Mengen und/oder den ausdrücklich festgelegten Umfang der Arbeiten im vorstehenden Sinne um nicht mehr als 10 % überschreitet, ist Innomotion ohne vorherige Zustimmung der Gegenpartei berechtigt, die entsprechende Lieferung beziehungsweise Ausführung vorzunehmen.
- 4.6 Wenn Innomotion sich bereit erklärt hat, das Produkt zusammenzubauen, zu programmieren, zu bearbeiten, zu montieren und/oder zu installieren, versteht sich der Preis einschließlich der genannten Arbeiten und einschließlich aller Kosten, davon ausgenommen jedoch die Kosten, die gemäß den vorstehenden Absätzen nicht im Preis enthalten oder die in Artikel 7 genannt sind. Kosten, die wegen schlechten Wetters entstehen, werden weitergereicht.

Artikel 5: Zahlung

- 5.1 Alle Zahlungen sind ohne Abzug oder Aufrechnung in der von Innomotion festzulegenden Weise zu leisten.
- 5.2 Die Bezahlung gelieferter Produkte und/oder ausgeführter Projekte und/oder Dienstleistungen hat netto, ohne Abzug oder Aufrechnung, durch Vorauszahlung auf das von Innomotion angegebene Bankkonto zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5.3 Die Bezahlung von Mehrarbeit erfolgt innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie der Gegenpartei in Rechnung gestellt wurde.
- 5.4 Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät die Gegenpartei in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 5.5 Wenn die Gegenpartei nicht innerhalb der Zahlungsfrist in voller Höhe zahlt, schuldet sie Innomotion aufgrund

des Verzugs bei der Zahlung des von ihr geschuldeten Betrags ab dem Rechnungsdatum bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten geschuldeten Betrags die gesetzlichen (Handels-)Zinsen auf diesen Betrag. Darüber hinaus ist die Gegenpartei verpflichtet, sowohl die außergerichtlichen als auch die gerichtlichen Inkassokosten einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros in voller Höhe zu zahlen; der Anspruch auf vollumfänglichen Schadensersatz bleibt davon unberührt. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf mindestens 15% der Hauptsumme mit Zinsen festgelegt, mindestens jedoch auf € 100.

- 5.6 Die Zahlungen der Gegenpartei dienen stets zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach der Begleichung derjenigen fälligen Rechnungen, die die längste Zeit offen sind, was selbst dann gilt, wenn die Gegenpartei angibt, dass sich eine Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 5.7 Die Gegenpartei darf eine Verbindlichkeit aus diesem Vertrag nicht gegen eine Forderung aufrechnen, die sie gegen Innomotion hat.
- 5.8 Wenn die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, ist Innomotion berechtigt, die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis die Gegenpartei die betreffende Verpflichtung doch noch erfüllt hat. Innomotion ist nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag aufzulösen; der Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der verspäteten oder unterbliebenen Erfüllung des Vertrags bleibt davon unberührt.
- 5.9 Einwände gegen Rechnungen müssen Innomotion innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich angezeigt werden. Solche Einwände führen nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung.
- 5.10 Bei Liquidation, Insolvenz oder gerichtlichem Zahlungsaufschub, Anordnung einer Betreuung oder bei Pfändung von Waren oder Forderungen auf Seiten der Gegenpartei oder im Falle des Todes der Gegenpartei werden die Verpflichtungen der Gegenpartei sofort fällig.
- 5.11 Vorschriften einer beliebigen Behörde, die der Verwendung der zu liefernden oder bereits gelieferten Waren entgegenstehen, lassen die Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei unberührt.

Artikel 6: Ausführung und Lieferfristen

- 6.1 Wurde für die Fertigstellung bestimmter Arbeiten oder für die Lieferung und Versendung bestimmter Waren eine Frist vereinbart oder angegeben, handelt es sich dabei um eine unverbindliche Richtangabe, die im Falle höherer Gewalt keine Anwendung findet. Eine angegebene Frist stellt daher in keinem Fall eine Ausschlussfrist dar. Bei Überschreitung einer Frist hat die Gegenpartei Innomotion daher schriftlich zu mahnen. Innomotion ist dabei eine angemessene Frist für die nachträgliche Ausführung des Vertrags einzuräumen. Die Nichteinhaltung einer angegebenen Frist durch Innomotion verschafft der Gegenpartei nicht

das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder irgendeine Entschädigung zu verlangen.

- 6.2 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt zum spätesten der nachstehend genannten Zeitpunkte:
- am Tag des Vertragsschlusses
 - am Tag des Eingangs der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Daten, Genehmigungen usw. bei Innomotion
 - am Tag der Erledigung der für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Formalitäten
 - am Tag des Eingangs des Betrags, der gemäß dem Vertrag vor Beginn der Arbeiten im Voraus zu zahlen ist, bei Innomotion.
- Wurde ein Lieferdatum beziehungsweise eine Lieferwoche vereinbart, erstreckt sich die Lieferzeit auf den Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem Lieferdatum beziehungsweise dem Ende der Lieferwoche.
- 6.3 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der rechtzeitigen Lieferung der für die Ausführung des Werks durch Innomotion bestellten Materialien. Tritt ohne Verschulden von Innomotion eine Verzögerung ein, weil sich die vorgenannten Arbeitsbedingungen geändert haben oder weil für die Ausführung der Arbeiten rechtzeitig bestellte Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, verlängert sich die Lieferzeit im erforderlichen Umfang.
- 6.4 Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Verlängerung der Lieferzeit verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung, die auf Seiten von Innomotion dadurch entsteht, dass die Gegenpartei eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt oder bei der Ausführung des Vertrags trotz Zumutbarkeit nicht mitwirkt.
- 6.5 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, organisiert Innomotion den Transport. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, gilt in Bezug auf die Lieferzeit ein Produkt als geliefert, wenn Innomotion das Produkt an der Lieferadresse der Gegenpartei zur Verfügung stellt. Abweichende Versandkosten können an die Gegenpartei weitergereicht werden.
- 6.6 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihr zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Gegenpartei die Annahme verweigert oder bei der Bereitstellung der für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nachlässig vorgeht, ist Innomotion berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei zu lagern.
- 6.7 Ein Projekt beziehungsweise eine Dienstleistung gilt in Bezug auf die Lieferzeit als geliefert:
- wenn die Gegenpartei das Projekt beziehungsweise die Dienstleistung nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 1 dieser Bedingungen abgenommen hat;

- wenn Innomotion der Gegenpartei mitgeteilt hat, dass das Projekt beziehungsweise die Dienstleistung abgeschlossen ist;
 - wenn die Gegenpartei das Projekt oder einen Teil davon faktisch in Gebrauch nimmt.
- 6.8 Wenn sie dies für wünschenswert oder notwendig hält, darf Innomotion den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen lassen. Innomotion steht für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags durch diese Dritten ein.
- 6.9 Innomotion ist berechtigt, den Vertrag in mehreren Phasen auszuführen und den jeweils ausgeführten Teil gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.10 Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann Innomotion die Ausführung der Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich abgenommen hat.
- 6.11 Sollte sich während der Ausführung des Vertrags herausstellen, dass eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags eine Änderung oder Erweiterung erfordert, passen die Parteien den Vertrag frühzeitig in gegenseitigem Einvernehmen an. Wenn – beispielsweise auf Wunsch oder Anweisung der Gegenpartei, der zuständigen Behörden usw. – Art, Umfang oder Inhalt des Vertrags geändert wird und sich der Vertrag dadurch in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht ändert, kann dies auch Auswirkungen auf die ursprünglich getroffenen Vereinbarungen haben. Dadurch kann sich der ursprünglich vereinbarte Betrag erhöhen oder verringern. Innomotion wird den Preis so weit wie möglich im Voraus angeben. Eine Änderung des Vertrags kann außerdem eine Änderung der ursprünglich angegebenen Ausführungsfrist nach sich ziehen. Die Gegenpartei akzeptiert die Möglichkeit von Vertragsänderungen einschließlich der Änderung des Preises und der Ausführungsfrist.
- 6.12 Im Falle einer Änderung einschließlich Erweiterung des Vertrags darf Innomotion erst dann mit der Ausführung beginnen, wenn die auf Seiten von Innomotion zuständige Person zugestimmt hat und sich die Gegenpartei mit dem für die Ausführung angegebenen Preis und sonstigen Bedingungen einschließlich des zu gegebener Zeit festzulegenden Zeitpunkts der Ausführung einverstanden erklärt hat. Führt Innomotion den geänderten Vertrag nicht oder nicht sofort aus, stellt dies weder eine Leistungsstörung seitens Innomotion dar, noch erlangt die Gegenpartei dadurch das Recht, den Vertrag zu kündigen. Ohne dadurch in Verzug zu geraten, kann Innomotion eine Bitte um Änderung des Vertrags ablehnen, wenn dies qualitative und/oder quantitative Folgen haben könnte, beispielsweise für die in diesem Rahmen zu verrichtenden Arbeiten oder zu liefernden Waren.

Artikel 7: Montage/Installation/Inbetriebnahme

- 7.1 Im Falle eines Projekts und/oder einer Dienstleistung ist die Gegenpartei gegenüber Innomotion für die korrekte und rechtzeitige Umsetzung aller

Einrichtungen, Vorrichtungen und/oder Bedingungen verantwortlich, die für die Ausführung des Projekts und/oder die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.

- 7.2 Das auszuführende Projekt und/oder die Erbringung der Dienstleistung umfasst die Arbeiten, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag beschrieben sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 sorgt die Gegenpartei auf eigene Kosten und eigene Gefahr in jedem Fall dafür, dass:
- die von Innomotion eingesetzten Personen, sobald sie am Ort der Montage/Installation eingetroffen sind, ihre Arbeit sofort aufnehmen und während der normalen Arbeitszeiten sowie, sollte Innomotion dies für erforderlich halten, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten fortsetzen können, sofern Innomotion die Gegenpartei rechtzeitig informiert hat;
 - den von Innomotion eingesetzten Personen alle gemäß den staatlichen Regelungen, dem Vertrag und den Gepflogenheiten bereitzustellenden Vorrichtungen zur Verfügung stehen;
 - die Zufahrtsstraßen zum Aufstellungsort für den erforderlichen Transport geeignet sind;
 - der vorgesehene Aufstellungsort für die Lagerung und Montage/Installation geeignet ist;
 - die notwendigen abschließbaren Lagerräume für Materialien, Werkzeuge und andere Gegenstände vorhanden sind;
 - die notwendigen und üblichen Hilfspersonen, Hilfsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe (darin inbegriffen Brennstoffe, Öle und Fette, Reinigungs- und andere Kleinmaterialien, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung und dergleichen) sowie die für den Betrieb der Gegenpartei üblichen Mess- und Prüfmittel rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung stehen;
 - alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen ergriffen wurden und beibehalten werden und dass alle Maßnahmen ergriffen wurden und beibehalten werden, um die geltenden staatlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Montage/Installation einzuhalten;
 - Innomotion rechtzeitig die notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, Verfügungen oder Zustimmungen für die Realisierung der Montage/Installation oder die Nutzung vorliegen;
 - zu Beginn und während der Montage/Installation die zugesandten Produkte an der richtigen Stelle bereitliegen.
- 7.3 Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, dass die in diesem Artikel geregelten Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, trägt die Gegenpartei.

Artikel 8: Abnahme, Freigabe

- 8.1 Die Gegenpartei muss ein Projekt und/oder eine Dienstleistung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Fertigstellung abnehmen. Wenn diese Frist verstrichen ist, ohne dass eine schriftliche und spezifizierte Mitteilung über berechtigte Beanstandungen eingegangen ist, gilt das Projekt und/oder die Dienstleistung als abgenommen.
- 8.2 Wenn Freigabetests vereinbart wurden, räumt die Gegenpartei Innomotion nach der Lieferung im Sinne von Artikel 6 Absatz 5 dieser Bedingungen oder, falls es sich um ein Projekt und/oder eine Dienstleistung handelt, nach der Lieferung im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 die Gelegenheit ein, die erforderlichen vorbereitenden Tests durchzuführen und die Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen, die Innomotion für notwendig hält. Die Freigabetests werden unverzüglich nach einer entsprechenden Ankündigung von Innomotion in Anwesenheit der Gegenpartei durchgeführt. Wenn die Freigabetests keine spezifizierte(n) und begründete(n) Beanstandung(en) ergeben haben sowie wenn die Gegenpartei nicht unverzüglich ihre vorgenannten Verpflichtungen erfüllt, gilt das Produkt, das Projekt beziehungsweise die Dienstleistung als freigegeben.
- 8.3 Für die Freigabetests und damit zusammenhängende Tests stellt die Gegenpartei Innomotion in ausreichendem Umfang, rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort die erforderlichen Vorrichtungen einschließlich der in Artikel 7 genannten sowie repräsentative Muster der zu be- oder verarbeitenden Materialien zur Verfügung, so dass die von den Parteien für den Einsatz des Produkts und/oder Projekts vorgesehenen Umstände so weit wie möglich simuliert werden können. Wenn sich die Gegenpartei nicht daran hält, findet Absatz 2 letzter Satz Anwendung.
- 8.4 Bei geringfügigen Mängeln, insbesondere solchen, die die vorgesehene Nutzung des Produkts beziehungsweise Projekts nicht oder kaum beeinträchtigen, gilt das Produkt beziehungsweise Projekt ungeachtet dieser Mängel als freigegeben. Innomotion wird die Mängel dennoch so schnell wie möglich beheben.
- 8.5 Unbeschadet der Garantieverpflichtungen von Innomotion schließt die Freigabe im Sinne der vorstehenden Absätze jegliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gegenpartei wegen einer mangelhaften Leistung von Innomotion aus.

Artikel 9: Gefahr- und Eigentumsübergang

- 9.1 Sobald das Produkt, das Projekt und/oder die Dienstleistung im Sinne von Artikel 6 Absatz 5 und/oder Artikel 6 Absatz 7 als geliefert gilt, trägt die Gegenpartei die Gefahr hinsichtlich aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die an dem Produkt beziehungsweise Projekt oder durch das Produkt beziehungsweise Projekt entstehen, außer soweit der betreffende Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Innomotion zurückzuführen ist.

Bleibt die Gegenpartei auch nach einer entsprechenden Mahnung mit der Abnahme des Produkts beziehungsweise Projekts in Verzug, ist Innomotion berechtigt, der Gegenpartei die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

- 9.2 Jede Lieferung von Produkten, Projekten oder Dienstleistungen durch Innomotion an/für die Gegenpartei erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, bis die Gegenpartei alles bezahlt hat, was sie aufgrund dieses Vertrags oder aufgrund in der Vergangenheit geschlossener oder in der Zukunft zu schließender Verträge zu bezahlen hat, einschließlich Zinsen und Kosten.
- 9.3 Die Gegenpartei ist berechtigt, im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit über das gelieferte Produkt beziehungsweise Projekt zu verfügen.
- 9.4 Solange die vorgenannten Forderungen nicht vollumfänglich beglichen sind, ist die Gegenpartei verpflichtet, alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte beziehungsweise Projekte, soweit diese nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit im Sinne von Absatz 3 verwendet werden, mit der gebotenen Sorgfalt und getrennt von anderen Sachen in der Originalverpackung als erkennbares Eigentum von Innomotion zu verwahren und adäquat gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und Innomotion auf erstes Anfordern Einblick in die Police dieser Versicherung zu gewähren. Leistet die Versicherung, hat Innomotion Anspruch auf die Zahlung. Soweit erforderlich, verpflichtet sich die Gegenpartei gegenüber Innomotion im Voraus, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die in diesem Zusammenhang notwendig oder wünschenswert sind (erscheinen).
- 9.5 Der Gegenpartei ist es nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an Dritte zu verpfänden oder sie auf andere Weise zu belasten oder zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf neue Produkte, die nach der Bearbeitung entstehen.
- 9.6 Die Gegenpartei muss stets alles tun, was vernünftigerweise von ihr erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte von Innomotion zu sichern.
- 9.7 Alle von Innomotion für die Lieferung beziehungsweise Übergabe verwendeten Transportmittel, worunter beispielsweise Paletten, Wagen und Container fallen, bleiben Eigentum von Innomotion.
- 9.8 Wenn die Gegenpartei eine beliebige Verpflichtung aus diesem Artikel nicht erfüllt oder wenn Grund zu der Befürchtung besteht, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtung(en) nicht erfüllen wird, ist Innomotion berechtigt, die gelieferten Produkte beziehungsweise Projekte, wo auch immer sie sich befinden, umgehend in Besitz zu nehmen, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Die Gegenpartei wird Innomotion uneingeschränkt bei der Ausübung des in Absatz 2 geregelten Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme des Produkts unterstützen, worunter auch die dafür



möglicherweise erforderliche Demontage fällt. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Gegenpartei.

- 9.9 Wenn Dritte ein beliebiges Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bestellen oder geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, Innomotion unverzüglich darüber zu informieren.

Artikel 10: Garantie

- 10.1 Die von Innomotion gelieferten Produkte beziehungsweise Projekte gelten als vertragskonform, wenn sie die bekannt gegebenen Spezifikationen aufweisen; geringfügige Abweichungen und Unterschiede, die die normale Nutzung der Produkte beziehungsweise Projekte nicht wesentlich beeinträchtigen, sind irrelevant. Vorbehaltlich schriftlich vereinbarter Qualitätsstandards und anderslautender Absprachen müssen die gelieferten Produkte beziehungsweise Projekte ausschließlich den Anforderungen der EU-Produktvorschriften, wie sie in den Niederlanden gelten, genügen. Die Gegenpartei kann aus Abbildungen, Beschreibungen und Angaben von Innomotion oder Dritten zu Preis, Größe, Gewicht und Eigenschaften der Produkte beziehungsweise Projekte in Preislisten, auf Websites oder in anderen Veröffentlichungen in verschiedenen Medien keinerlei Rechte ableiten.

- 10.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Gelieferte unverzüglich zu prüfen (prüfen zu lassen), sobald ihr die Sachen zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen sind. Dabei hat die Gegenpartei zu prüfen, ob das Gelieferte in Qualität und/oder Quantität den getroffenen Vereinbarungen entspricht und die von den Parteien diesbezüglich abgesprochenen Anforderungen erfüllt.

- 10.3 Sofern das gelieferte Produkt beziehungsweise Projekt (bei dem es sich nicht um eine Dienstleistung handelt) verborgene Mängel aufweist, hinsichtlich derer die Gegenpartei nachweist, dass sie innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Lieferung gemäß Artikel 6 Absatz 5 und/oder Artikel 6 Absatz 7 und ausschließlich oder überwiegend als unmittelbare Folge eines Fehlers in der von Innomotion angewandten Konstruktion oder als Folge einer fehlerhaften Verarbeitung oder einer Verwendung von schlechtem Material aufgetreten sind, steht Innomotion für die Tauglichkeit des von ihr gelieferten Produkts beziehungsweise Projekts (das keine Dienstleistung ist) und für die gute Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials, wie in diesem Artikel 10 näher geregelt, ein.

- 10.4 Fällt ein Mangel an einem gelieferten Produkt unter die in Absatz 3 geregelte Garantie, behebt Innomotion den Mangel nach Wahl von Innomotion entweder durch Reparatur oder Austausch des mangelhaften Teils und/oder Produkts, sei es im Betrieb von Innomotion oder durch Zusendung des für einen Austausch vorgesehenen Teils.

- 10.5 Fällt ein Mangel an einem gelieferten Projekt unter die in Absatz 3 geregelte Garantie, behebt Innomotion

den Mangel nach Wahl von Innomotion entweder durch Reparatur oder Austausch des mangelhaften Teils, sei es an dem Ort, an dem Innomotion das Projekt auch zuvor durchgeführt hat, oder durch Zusendung des für einen Austausch vorgesehenen Teils. Wenn und soweit Innomotion das Projekt vor Ort repariert oder austauscht, finden die Bestimmungen von Artikel 7 entsprechende Anwendung.

- 10.6 Für reparierte Teile beziehungsweise Austauschteile gilt eine neue Garantiefrist von 12 (zwölf) Monaten, mit der Maßgabe, dass jede Garantie erlischt, sobald 12 (zwölf) Monate nach der Lieferung des Produkts beziehungsweise der Dienstleistung gemäß Artikel 6 Absatz 5 und/oder Artikel 6 Absatz 7 verstrichen sind.

- 10.7 Für die von Innomotion ohne Garantie ausgeführten Arbeiten und Dienstleistungen wird, sofern nicht anders vereinbart, lediglich eine Garantie für die einwandfreie Ausführung der beauftragten Arbeiten für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten nach Abschluss dieser Arbeiten gewährt. Diese Garantie erschöpft sich in der Verpflichtung von Innomotion, die betreffenden Arbeiten, soweit sie nicht einwandfrei ausgeführt wurden, erneut auszuführen. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung. In diesem Fall gilt eine neue Garantiefrist von 12 (zwölf) Monaten, mit der Maßgabe, dass jede Garantie erlischt, sobald 12 (zwölf) Monate nach den ursprünglichen Arbeiten verstrichen sind.

- 10.8 Für die von Innomotion zur Verfügung gestellten Informationen und/oder ausgesprochenen Empfehlungen wird keine Garantie gewährt.

- 10.9 Nicht unter die Garantie fallen in jedem Fall Mängel, die auftreten in oder aber vollständig oder teilweise aufgrund von:

- a. der Missachtung von Bedienungs- oder Wartungsvorschriften oder einer Nutzung, die von der vorgesehenen normalen Nutzung abweicht;
- b. normaler Abnutzung;
- c. einer durch die Gegenpartei oder durch Dritte durchgeführten Montage/Installation oder Reparatur;
- d. Stresstests, Missbrauch, Nachlässigkeit, unsachgemäßer Lagerung,
- e. unsachgemäßem Transport;
- f. der Anwendung einer beliebigen staatlichen Vorschrift in Bezug auf die Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
- g. in Absprache mit der Gegenpartei eingesetzten verwendeten Materialien beziehungsweise Sachen;
- h. Materialien oder Sachen, die die Gegenpartei Innomotion zwecks Bearbeitung bereitgestellt hat;
- i. Materialien, Sachen, Arbeitsweisen und Konstruktionen, soweit diese auf ausdrückliche Anweisung der Gegenpartei ver- beziehungsweise angewendet wurden, sowie aufgrund von Materialien und Sachen, die von der Gegenpartei oder in deren Namen bereitgestellt wurden;
- j. Teilen, die Innomotion von Dritten bezogen hat, soweit der betreffende Dritte Innomotion keine

Garantie gewährt hat oder die von dem Dritten abgegebene Garantie erloschen ist.

- 10.10 Innomotion übernimmt keine Verantwortung für die Eignung der gelieferten Produkte für den Zweck, für den die Gegenpartei die Produkte bearbeiten, verarbeiten oder verwenden (lassen) möchte, es sei denn, Innomotion hat diesbezüglich auf Anfrage eine ausdrückliche schriftliche Empfehlung ausgesprochen.
- 10.11 Wenn die Gegenpartei eine Verpflichtung, die ihr aus dem mit Innomotion geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag obliegt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist Innomotion in Bezug auf keinen dieser Verträge verpflichtet, eine Garantie – unabhängig von deren Bezeichnung – zu übernehmen. Wenn die Gegenpartei das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Innomotion demontiert, repariert oder andere Arbeiten daran durchführt oder solche Arbeiten daran durchführen lässt, erlischt jeglicher Garantieanspruch.
- 10.12 Sofern nicht anders vereinbart, sind Mängelrügen schriftlich innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Entdeckung des betreffenden Mangels zu erklären, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Ablauf der Garantiefrist, anderenfalls erlischt jeglicher Anspruch gegen Innomotion wegen des betreffenden Mangels. Forderungen sind innerhalb von 1 (einem) Jahr nach rechtzeitiger Mängelrüge gerichtlich anhängig zu machen, anderenfalls verjähren sie.
- 10.13 Wenn Innomotion in Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen Teile und/oder Produkte austauscht, gehen die ausgetauschten Teile und/oder Produkte in das Eigentum von Innomotion über.
- 10.14 Die Behauptung, Innomotion erfülle ihre Garantieverpflichtungen nicht, entbindet die Gegenpartei nicht von den Verpflichtungen, die ihr aus einem mit Innomotion geschlossenen Vertrag obliegen.

Artikel 11: Haftung

- 11.1 Sofern nicht Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Innomotion vorliegt, ist die (Produkt-)Haftung von Innomotion auf die Erfüllung der in Artikel 10 dieser Bedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt.
- 11.2 Sofern nicht Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Innomotion vorliegt und vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels ist eine Haftung von Innomotion aus einem mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag unabhängig von der Haftungsgrundlage, beispielsweise für Schäden infolge der Überschreitung der Lieferfrist und infolge einer Nichtlieferung, für Schäden infolge einer Auflösung, für Schäden infolge einer Haftung gegenüber Dritten, für Handelsverluste, Folgeschäden und unmittelbare Schäden (darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Verlust von Goodwill, entgangene Gelegenheiten und/oder Einsparungen, entgangener Umsatz oder Gewinn, Stagnationsschäden, Datenverluste) und für Schäden infolge unerlaubter Handlungen oder Unterlassungen von (Personal von) Innomotion, ausgeschlossen.
- 11.3 Innomotion haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden. Als unmittelbare Schäden gelten ausschließlich angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht, ebenso wie etwaige angemessene Kosten, die angefallen sind, um die mangelhafte Leistung von Innomotion mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, sofern sie Innomotion zugerechnet werden können, sowie angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens angefallen sind, soweit die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 11.4 Innomotion ist daher auch nicht haftbar für:
- Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter;
 - Beschädigung oder Verlust von durch die Gegenpartei zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halberzeugnissen, Modellen, Werkzeugen und anderen Sachen, unabhängig von der Ursache.
 - unmittelbare Schäden, darin inbegriffen Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen und immaterielle Schäden;
 - Abweichungen, Beschädigungen, Fehler und Mängel, die bei den von der Gegenpartei abgenommenen Artikeln unbemerkt geblieben sind;
 - unrechtmäßige, missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung des Gelieferten durch die Gegenpartei;
 - Schäden jeglicher Art, die dadurch entstanden sind, dass Innomotion von falschen und/oder unvollständigen Informationen ausgegangen ist, die von der Gegenpartei oder in deren Namen bereitgestellt worden waren.
- 11.5 Innomotion liefert und tauscht (lediglich) Teile von Maschinen aus. Innomotion ist daher nie für die Sicherheit der gesamten Maschine verantwortlich. Es liegt jederzeit in der Verantwortung der Gegenpartei, dass die Maschine den für sie festgelegten Prüfsiegeln und Normen entspricht.
- 11.6 Sollte Innomotion für unmittelbare Schäden der Gegenpartei haften, ist diese Haftung nach Maßgabe dieser Bestimmung beschränkt.
- 11.7 Sollte Innomotion für einen beliebigen Schaden der Gegenpartei haften, ist die Haftung von Innomotion auf maximal den Rechnungswert der Bestellung beziehungsweise des Auftrags oder jedenfalls auf den Teil der Bestellung begrenzt, auf den sich die Haftung bezieht.
- 11.8 Die Haftung von Innomotion ist in jedem Fall immer auf maximal den Betrag begrenzt, den die Haftpflichtversicherung von Innomotion zahlt.



- 11.9 Innomotion haftet in keinem Fall für Schäden aufgrund ausgesprochener Empfehlungen. Empfehlungen werden stets auf Grundlage der Innomotion bekannten Tatsachen und Umstände und in gegenseitiger Absprache ausgesprochen, wobei Innomotion stets von den Wünschen der Gegenpartei ausgeht, auch wenn die Empfehlung aus kostentechnischer Sicht nicht immer die günstigste ist.
- 11.10 Die in diesem Artikel geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Innomotion oder ihres weisungsbefugten Personals zurückzuführen ist.

Artikel 12: Geistiges Eigentum

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, behält Innomotion die Urheberrechte sowie alle sonstigen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an der/den von ihr zur Verfügung gestellten Entwürfen, Produkten, Skizzen, Software, Bildern, Zeichnungen, Modellen, Software und Angeboten. Diese bleiben Eigentum von Innomotion und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder anderweitig verwendet werden; dies gilt unabhängig davon, ob Innomotion dafür Kosten in Rechnung gestellt hat. Die Gegenpartei hat diese auf Verlangen an Innomotion zurückzugeben, anderenfalls verwirkt sie eine Vertragsstrafe von € 1.000 pro Tag.

Artikel 13: Höhere Gewalt

- 13.1 Innomotion ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie daran aufgrund eines Umstands gehindert ist, der ihr nicht zuzurechnen ist und der auch nicht nach geltendem Recht, aufgrund eines Rechtsgeschäfts oder nach den herrschenden Verkehrsauffassungen zu ihren Lasten geht.
- 13.2 Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was darunter im geltenden Recht und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle externen - vorhergesehenen oder unvorhergesehenen - Umstände verstanden, auf die Innomotion keinen Einfluss ausüben kann und durch die Innomotion nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Darunter fallen auch Streiks im Betrieb von Innomotion oder Dritten. Innomotion hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem Innomotion ihre Verpflichtung bereits hätte erfüllen müssen.
- 13.3 Solange der Zustand höherer Gewalt andauert, darf Innomotion die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig zu sein.
- 13.4 Sofern Innomotion zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und dem erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil ein

eigenständiger Wert beigemessen werden kann, ist Innomotion berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als beträfe diese einen gesonderten Vertrag.

Artikel 14: Aussetzung und Auflösung

- 14.1 Ohne zu irgendeiner Form von Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet aller anderen Rechte, die Innomotion gegenüber der Gegenpartei hat, werden alle Forderungen von Innomotion gegen die Gegenpartei sofort und in vollem Umfang fällig und ist Innomotion berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ohne gerichtliche Beteiligung sofort ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:
- die Gegenpartei die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - Innomotion aufgrund von Umständen, die ihr nach Abschluss des Vertrags zur Kenntnis gelangt sind, Grund zu der Befürchtung hat, dass die Gegenpartei die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - die Gegenpartei sich weigert, eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten;
 - die Gegenpartei nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügen kann (beispielsweise bei Liquidation, gerichtlichem Zahlungsaufschub, Insolvenz und Pfändung).

Artikel 15: Einhaltung des geltenden Rechts

- 15.1 Die Gegenpartei erklärt und garantiert, dass sie alle geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, Standards und Normen, Richtlinien und Kodexe im Zusammenhang mit dem Vertrag einhält, einschließlich solcher Rechtsvorschriften, die den internationalen Handel, Embargos, Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen und Sanktionslisten betreffen, und einschließlich Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung von Kinderarbeit, Korruption, Sklaverei, schlechten Arbeitsbedingungen und Terrorismus.
- 15.2 Die Gegenpartei erklärt, dass die Produkte (einschließlich Komponenten, technischer Daten, Software usw.) nicht zur Entwicklung oder Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, oder von Raketen oder zur Unterstützung einer beliebigen Form von Massenvernichtungswaffen verwendet werden („militärischer Zweck“). Die von Innomotion oder einer Zwischenpartei gelieferten Produkte werden nicht in regulierten Industrien oder Ländern (in irgendeiner Form) verkauft und verwendet („Sanktionsgüter“).
- 15.3 Die Gegenpartei erklärt, dass die Produkte nicht weiterverkauft oder an Dritte geliefert werden, wenn die Gegenpartei weiß oder vermutet, dass die



Endverwendung der Produkte militärischen Zwecken dient. Die Produkte werden nicht an Dritte weiterverkauft oder geliefert, ohne gleichlautende Verpflichtungen aus dieser Erklärung aufzuerlegen. Die Gegenpartei erklärt, dass die Produkte nicht an Unternehmen/Privatpersonen/Regierungen im Iran, im Irak, in Nordkorea, in Kuba, im Sudan, in Syrien oder in anderen Staaten oder Gebieten weiterverkauft oder geliefert werden, die von den Vereinten Nationen oder anderen zwischenstaatlichen oder staatlichen Behörden zur Exportkontrolle benannt wurden.

Artikel 16: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Auf alle Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge und Arbeiten, die diesen Bedingungen vollständig oder teilweise unterfallen, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 16.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien während der Ausführung eines Vertrags oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, sind bei dem am Sitz von Innomotion zuständigen Gericht anhängig zu machen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden unter der Nummer 09171609 bei der niederländischen Handelskammer hinterlegt.